

erschütternden Buch von Nikita Struve gegenüber gelegentlich empfinden wird, ohne daß damit im geringsten die schwere Bewährungsprobe verharmlost werden soll, in die sich die russische Christenheit seit einem halben Jahrhundert gestellt sieht. Kg.

## GESCHICHTLICHE FORSCHUNG

*Ernst W. Zeeden*, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. R. Oldenbourg, München — Wien 1965. 213 Seiten. Brosch. DM 14.50.

Der Verfasser, Historiker in Tübingen, legt mit seinen Studien einen für die Reformationsgeschichtsschreibung interessanten und in seiner Art noch nicht vorhandenen Beitrag vor. Auch für das ökumenische Gespräch bedeuten Zeedens Untersuchungen einen Gewinn. In den ersten drei Kapiteln werden bekannte Tatsachen über die Eigenart der konfessionellen Gruppierung des 16. Jahrhunderts zusammengestellt. Dann behandelt der Verfasser die volkstümlichen Reaktionen auf die Reformation, die sich kaum auf einen Generalnener bringen lassen. Besonders wertvoll sind die Nachweise über Formen konfessioneller Verwirrung und Vermischung, während man über „Reste katholischer Glaubensübung und altkirchlicher Traditionen im Luthertum“ nicht eigentlich Neues vernimmt. Besonders lückenhaft sind die Anmerkungen über die Richtlinien und Wege der inneren Reorganisation der lutherischen Kirche geraten. Auf ganzen fünf Seiten entwirft der Verfasser ein dazu noch recht düsteres Bild von den Zuständen in den lutherischen Gemeinden. Verdienstlich ist dagegen die knappe Skizze über die Konfessionsbildung in Osteuropa. Zeedens Analysen drängen den Leser von selbst dazu, nach den Entwicklungen in den Konfessionen zu fragen, nachdem sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Kirchenkörper konsolidierten. Mit dieser Frage stößt man aber schon in den Raum von Pietismus und Aufklärung vor. Zeeden erwähnt aber selbst die Sonderströmungen und Nebenbewegungen, die von Anfang an das Luthertum begleiteten, doch sind wir mit ihm der Meinung, daß die permanente potentielle Reformbereitschaft ein genuines Element

der Reformation Luthers war. Das Buch regt nicht zuletzt zu einer konfessionskritischen Bilanz an und leistet damit einen dankenswerten Dienst.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach

*Wolfgang Offele*, Ein Katechismus im Dienste der Glaubenseinheit. Julius Pflugs „Institutio Christiani Hominis“ als katechetischer Beitrag zur interkonfessionellen Begegnung. (Koinonia, Beiträge zur ökumenischen Spiritualität und Theologie, Bd. 6.) Ludgerus-Verlag, Essen 1965. 320 Seiten. Brosch. DM 25.—, geb. DM 29.—.

Der Verfasser hat sich mit der Textwiedergabe und theologischen Interpretation der *Institutio Christiani Hominis* auf das wohl wichtigste literarische Dokument aus der reichen, noch längst nicht vollständig edierten Hinterlassenschaft des Naumburger Bischofs beschränkt. Sein Buch bietet eine gute Einführung in die Probleme der Pflug-Forschung und einen übersichtlichen biographischen Teil. Bedeutsam ist der Versuch, Pflug nicht nur vag als „Vermittlungstheologen“ zu charakterisieren, sondern nachzuweisen, wie gerade der Katechismus erasmische Gedanken selbständig erweitert und aus der Substanz katholischen Glaubens vertieft. Bei aller Treue zum katholischen Dogma zeigt Pflug eine echte Aufgeschlossenheit für den reformatorischen Ansatz. Seine Reformvorschläge konzentrieren sich aber auf Fragen der innerkirchlichen Reform und Ordnung. Offele analysiert eingehend Pflugs Glaubensbegriff, seine Lehre von der Kirche, von der Rechtfertigung, vom christlichen Leben und den Sakramenten. Während es Pflug gelungen ist, die Ekklesiologie getreu der katholischen Lehre darzustellen, zeigen sich mindestens terminologische Unsicherheiten in der Lehre von der Erbsünde und Rechtfertigung. Nur einmal taucht in der ICH noch die Vorstellung von der „doppelten Rechtfertigung“ auf, die mit dem Tridentinum bereits verworfen war. Offele glaubt die Unklarheit in der Terminologie auf die kerygmatische Notwendigkeit zurückführen zu können, das Ganze der Glaubensüberlieferung sichtbar zu machen. Er findet keine dogmatische Inkorrektheit in Pflugs Rechtfertigungslehre. Immer wieder regen die Interpretationen zu

selbständigem Nachdenken an, so daß das Buch auch einen kontrovers-theologisch-ökumenischen Dienst tun kann. Freilich ist es noch nicht eine abschließende Monographie über Pflug, aber doch ein wesentlicher Beitrag zur Erfassung seiner Theologie.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach

## ÖKUMENE UND RECHT

*Die Ökumene in Theologie und Recht.* Vorträge, gehalten auf der Tagung evangelischer Juristen 1964. Herausgegeben von Dekan D. Dr. Th. Heckel. Evangelischer Presseverband für Bayern, München 1965. 78 Seiten. Brosch. DM 4.80.

Am Wochenende vor Trinitatis 1964 fand in der Akademie Tutzing eine Juristentagung des Evangelischen Dekanats München statt. Der Tagung war ein unerwarteter Erfolg beschieden. Schon mit Rücksicht darauf ist es nur zu begrüßen, daß die einzelnen Tagungsbeiträge nunmehr im Druck vorliegen. Ganz besonders sollte dem Herausgeber aber Dank gesagt werden, durch die Veröffentlichung dieser Vorträge, die dem nicht alltäglichen Generalthema „Die Ökumene in Theologie und Recht“ gewidmet waren, in leicht faßlicher Weise den Zugang zu einem mehr als problematischen Grenzgebiet zweier Fakultäten erschlossen zu haben. Und hier ist neben Prof. *Schlink*, der im Anschluß an die theologische Grundlegung „Die Einheit der Kirche nach dem Neuen Testament“ von Kirchenrat Prof. *Schmidt* aus eigener Anschauung als evangelischer theologischer Beobachter beim Vatikanischen Konzil über „Das Ringen um einen römisch-katholischen Ökumenismus im II. Vatikanischen Konzil“ berichtet, namentlich der Beitrag von Prof. *Grundmann* zu nennen. Grundmann setzt sich in seinem Referat über „Die ökumenische Bewegung und das evangelische Kirchenrecht“ mit der ganz grundsätzlichen Frage auseinander: Wie kann sich der Jurist mit seinen spezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen an der ökumenischen Arbeit beteiligen? In welchem Verhältnis stehen Theologie und Recht überhaupt zueinander?

Daß sich das rechtswissenschaftliche Denken einmal zur Aufhellung verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge besonders

eignet und zum anderen für die Lösung organisationsrechtlicher Probleme geradezu anbietet, ist hierbei nicht eigentlich von entscheidender Bedeutung. Wie Grundmann sehr richtig hervorhebt, liegt der Schwerpunkt weder auf der rechtshistorischen Erfassung und Darstellung bestimmter Strukturgesetze der ökumenischen Bewegung noch auf der verfassungsrechtlichen Ordnung ökumenischer Zusammenschlüsse. Insoweit kann der Theologe vernünftigerweise ohnehin nie des juristischen Sachverständes ganz entraten. Das Hauptgewicht wird man mit Grundmann vielmehr auf die Beantwortung der Frage zu legen haben, ob und auf welche Weise die kirchenrechtliche Argumentation zur Klärung des Wesens und Selbstverständnisses der ökumenischen Bewegung, insbesondere des Ökumenischen Rates der Kirchen beizutragen vermag. In bewußter Abgrenzung von der sehr formalen Lehre Hans *Liermanns* („Grundfragen des ökumenischen Kirchenrechts“, Z. d. Sarigny-Stiftung f. Rechtsgesch., kanon. Abt. 1959, S. 278) und neuerdings auch Dietrich *Piersons* („Universalität und Partikularität der Kirche — Die Rechtsproblematik zwischenkirchlicher Beziehungen“, im Druck) bekennt sich Grundmann in dieser grundlegenden Beziehung zu einer rechtstheologischen Integration im Sinne Erik *Wolfs*. Wolf vertritt bekanntlich in seinem Lehrbuch „Ordnung der Kirche, Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis“ (1961), den m. E. allein zutreffenden Standpunkt, daß der Kirchenrechtslehre im ganzen der Rechtswissenschaft eine transzendierende Aufgabe zufalle. Grundmann interpretiert das dahin: Einen fruchtbaren ökumenischen Beitrag vermag das Kirchenrecht nur unter der Voraussetzung zu leisten, daß es aus dem komplexen Bereich der Theologie den rechtlich relevanten Gehalt herauslöst und mit seinen eigenen Mitteln bearbeitet. So begegnen sich „im Rechtssektor der Theologie... Theologie und Rechtslehre und ergänzen sich gegenseitig zur Rechtstheologie“ (S. 58). Wie Grundmann mit Recht betont, kann allein ein solches Zusammenspiel von Theologie und Jurisprudenz letztlich sinnvoll sein und zudem geeignet, der Gefahr einer Sakrifizierung des Rechts oder einer Verrechtlichung der Theologie wirkungsvoll vorzubeugen. Am Beispiel der Ekklesiologie verdeutlicht G. den Gedanken der wechsel-